Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 38

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legt, nach welchem gearbeitet werden soll. Es heißt:

„Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Einwohnergemeinde Bern etc. erfolgt nach dem Grundsatze, für jede Arbeit und Lieferung einen angemessenen Preis, für jede Leistung einen angemessenen Lohn auszurichten. Für die Ermittlung des Preises ist der Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers oder Lieferanten an Material, Arbeit und Unkosten, sowie das Risiko und ein zu den Leistungen im angemessenen Verhältnis stehender Verdienst zu berücksichtigen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt gemäß den nachstehenden Artikeln der Verordnung etc.

Dieser erste Artikel spricht für sich selbt und ist sicher klar. Wenn auch schon bestehende Verordnungen, eigentlich auf denselben Grundsatz hinaus wollen, so ist derselbe doch nirgends so positiv niedergelegt wie hier, sondern es ist nur zu oft Sache einzelner Behörden und Personen, d. h. Beamten, frei zu entscheiden, ohne sich an diese Grundsätze halten zu müssen. So wird es noch allzuoft Beamten überlassen, über die gewerblichen Eingaben mehr oder weniger willkürlich abzuurteilen. Daß hierbei noch Mißstände weitergeführt werden, ist verständlich. Besteht aber ein solcher Grundsatz für eine Verordnung, so ist es sicher Pflicht aller Beteiligten, sich an denselben zu halten. Ich sage ausdrücklich „aller Beteiligten", denn ich meine, daß mit diesem Grundsatze auch der Meister Verpflichtungen übernimmt, nämlich die, seine Preisberechnungen im Sinne des obigen Artikels aufzustellen und gewissenhaft durchzuführen. Auch nur dann kann er verlangen, daß ihm die Verordnung Schutz gewähren soll.

Die Verordnung stellt fest, daß alle Arbeiten, welche für Erd- und Maurerarbeiten Fr. 20,000.—, für übrige Bauarbeiten Fr. 6,000.—. für übrige Arbeiten und Lieferungen im voraussichtlichen Betrage von Fr. 3000.— und für Lohnarbeiten ohne Materiallieferungen durch den Unternehmer von Fr. 1000.— überschreiten, zur öffentlichen Submission ausgeschrieben werden müssen. Ausnahmen werden nur gemacht bei Patentschutzartikeln, Notfällen etc. Es ist besonders zu erwähnen, daß auch kleinere Arbeiten, welche nicht der öffentlichen Ausschreibung unterstehen, den Grundsätzen der Verordnung unterstehen. In eingehender Weise ist die Formalität der Ausschreibung festgelegt und die Bestimmungen trachten vor allem darnach festzulegen, daß die Angebotsgrundlagen klar und einheitlich sein müssen und daß Veränderungen derselben durch die ausschreibende Behörde den Interessenten mitgeteilt werden müssen. Es soll auch von vornherein klar ersichtlich sein, ob und welche Lose gemacht werden. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen und sind Teilofferten oder Varianten nur zulässig, wenn sie verlangt werden.

Eine Abänderung oder ein Rückzug eines Angebotes kann nur während der Eingabefrist und nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt durch zwei Beamte, welche über die eingelangten Offerten ein Protokoll aufnehmen. Nun werden die Angebote überprüft und sind eventuell unter Zuziehung von unbeteiligten Sachverständigen nachzurechnen und wenn nötig auf gleiche Basis zu bringen. Das zusammengestellte Resultat dieser Vorarbeiten ist den Bewerbern, wie auch den Vertretern der örtlichen Wirtschaftsorganisationen zur Einsicht offen.

(Schluß folgt.)

Totentafel.

+ **Albert Gull, Baumeister, Seniorchef der Firma Albert Gull & Co., Baugeschäft in Zürich,** starb am 10. Dezember.

+ **Ernst Gretsch, Modellschreiner in Steckborn,** starb am 10. Dezember im 50. Altersjahr.

+ **Henri Kienast, Mitbegründer der Firma Kienast & Lange A.-G., Zürich,** starb am 12. Dez. im 59. Altersjahr.

+ **Lebrecht Mohn, alt Spenglermeister in Matzingen** (Thurgau), starb am 13. Dezember.

+ **Georges Springinsfeld, Gipsermeister in Zürich-Altstetten,** starb am 17. Dez. im 62. Altersjahr.

Verschiedenes.

Postcheckrechnungen. Laut einer Mitteilung der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung wird das Verzeichnis der Postcheckrechnungen für das Jahr 1934/35 im Monat Januar abgeschlossen. Wer dem Postcheckverkehr beizutreten beabsichtigt und wünscht, daß sein Name im neuen Verzeichnis aufgenommen werde, wird gebeten, sich bis spätestens am 5. Januar 1934 bei einem Postcheckamt anzumelden.

Zu Weihnachten. Millionensegen für unsere Wirtschaft! (Mitget.) Es ist kein Schwindel und keine amerikanische Erbschaft. Es klingt auch einmal angenehmer als die Hiobsbotschaften der letzten Wochen und Monate: Wenn wirs richtig anstellen, so werden unsern Fabrikanten und Arbeitern, unsern Handwerkern und Bauern auf Weihnachten etliche Dutzend Millionen gute Schweizerfranken zufließen. Eine rechte Weihnachtsfreude für alle, die trotz unablässiger schwerer Arbeit, trotz größter Anstrengung das Jahr hindurch nicht aus den schweren Sorgen um die Existenz herauskommen.

Wie wir unserem Lande die besagten Millionen zuhalten können, hat der geneigte Leser wohl schon gemerkt: Indem wir bei den Weihnachtseinkäufen einmal dem Warenursprung unsere besondere Beachtung schenken und in den Ladengeschäften Schweizerware verlangen.

Nach Berechnungen, die anlässlich der „Saffa" angestellt worden sind, kaufen die Schweizer Hausfrauen im Jahresdurchschnitt täglich für 6½ Millionen Franken Waren ein. Die Zeiten waren damals allerdings besser als in den letzten Jahren, wo nicht nur das Außenhandelsvolumen, sondern auch der Warenumsatz im Inland eine zum Teil empfindliche Schrumpfung erfahren hat. Aber auf die Weihnachtszeit hin wird der Gesamtbetrag, der für Geschenkeinkäufe verausgabt wird, auch jetzt noch eine gewaltige Summe ausmachen.

Man darf annehmen, daß in dieser schweren Zeit das Wort von der solidarischen Unterstützung im Existenzkampf endlich in seiner ganzen Tragweite und zwingenden Notwendigkeit verstanden und verwirklicht werde. Wer dem nächsten hilft, hilft sich selbst. Staatshilfe ist allenfalls notwendig und recht, Volkshilfe ist besser! Einander mit Arbeit unterstützen, unsere Kaufkraft als ein kostbares, sorgsam zu handhabendes Mittel dort einsetzen, wo es im Kreislauf des Gebens und Nehmens dem Mitbürger einen Verdienst ermöglicht — das sei in diesen Wochen unsere tägliche Überlegung.